



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

17

03.06.2013

INHALTSVERZEICHNIS

40	Sitzung des Kreisausschusses		
41	Wasserrecht Klassifizierung für das Gebiet des Landkreises Kronach zur Festlegung der Anforderungen an Kleinkläranlagen in Verfahren nach Artikel 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen)	43	Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kronach“ Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010; Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Kronach“
42	Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom		

SG 11

40

31-632/2-1-53/13

41

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 10.06.2013, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Generalsanierung Fachklassentrakt; Erweiterung des Sanierungsumfanges im Bereich Kreisbibliothek/Medienzentrum
- 3 Erweiterung des Lehrerzimmers im Frankenwaldgymnasium
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 27.05.2013

Wasserrecht

Klassifizierung für das Gebiet des Landkreises Kronach zur Festlegung der Anforderungen an Kleinkläranlagen in Verfahren nach Artikel 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen)

A. ALLGEMEINES

Im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für die Abwasserbehandlung in Kleinkläranlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG für die **direkte Einleitung** mit weniger als **8 m³/Tag** in ein Gewässer werden Anforderungen gestellt. Ihnen liegen die nachfolgenden Klassifizierungen zugrunde. Die Anforderungen wurden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises festgelegt.

Klassifizierung:

- I Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird oder vor der Nutzung der Bebauung zentral entsorgt werden wird (auch gemeindliche Ortskanäle).

II Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (ca. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird und übergangsweise eine Einleitung des mechanisch gereinigten Abwassers in ein Gewässer in Betracht kommt („kurzfristige Übergangslösung“).

III Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in ein Gewässer in Betracht kommt („längerfristige Lösung“).

IV Gebiete, bei denen die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer einer gesonderten Einzelfallbeurteilung bedarf.

In den Gebieten I und IV erfolgt die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach, in Gebieten II und III durch den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW).

Der PSW kann **nicht** in folgenden Fällen **als Gutachter** auftreten:

- Das Vorhaben liegt innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes,
- das Vorhaben liegt auf Flächen, die im Altlastenkataster als Altlastenflächen eingetragen sind,
- bei Abwasser, bestehend aus gewerblichen und häuslichen bzw. ähnlichem Abwasser,
- bei Anfall von Mischwasser (erlaubnispflichtiges Niederschlags- und häusliches Abwasser) oder
- bei Einleitung von häuslichem oder ähnlichem Abwasser in bestehende (gemeindliche) Mischwasserkanäle.

B. BESONDERHEITEN

Im Rahmen der Antragstellung ist auch Nachfolgendes zu berücksichtigen:

Liegt ein **neues** Vorhaben innerhalb eines Umkreises von 200 m von einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, so ist zur Absprache der Vorgehensweise das Wasserwirtschaftsamt Kronach **vor Gutachtenerstellung** durch den Antragsteller oder beauftragten Planer zu beteiligen und eventuelle Anforderungen abzusprechen und in den Antragsunterlagen aufzunehmen

Bei Einleitungen in Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG innerhalb von Quellgebieten und im Nahbereich privater Einzelwasserversorgungen in einem Umkreis von ca. 150 m ist das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach **vor Gutachtenerstellung** durch den Antragsteller oder beauftragten Planer zu beteiligen und eventuelle Anforderungen in den Antragsunterlagen aufzunehmen.

Gibt es in hinreichender Nähe der Kleinkläranlage kein zur Einleitung des gereinigten Abwassers geeignetes Fließgewässer und sind auch die Untergrund- und Grundwasserhältnisse für eine Abwasserversickerung ungeeignet (kein positiver Sickertest), so ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes am Landratsamt Kronach und der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Kronach vor Gutachtenerstellung durch den Antragsteller oder beauftragten Planer einzuholen, die weitere Vorgehensweise abzusprechen und eventuelle Anforderungen in den Antragsunterlagen aufzunehmen.

Für die Errichtung/Nachrüstung einer Kleinkläranlage in festgesetzten oder gesicherten Überschwemmungsgebieten sind **vor Gutachtenerstellung** durch den Antragsteller oder beauftragten Planer eventuelle Anforderun-

gen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzusprechen und in den Antragsunterlagen aufzunehmen.

Informationen zu Überschwemmungsgebieten können unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

abgerufen werden.

Liegt das für die Abwasserbeseitigung vorgesehene Grundstück in einem Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes oder in einer gesetzlich geschützten Biotopfläche, so ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde vor Gutachtenerstellung durch den Antragsteller oder beauftragten Planer vorzunehmen, eventuelle Anforderungen abzusprechen und in den Antragsunterlagen aufzunehmen.

Schutzgebiete sind: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützter Landschaftsbestandteil, Flächenhaftes Naturdenkmal, Natura 2000 Gebiete sowie gesetzliche geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG oder Art. 13d BayNatSchG (z. B. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen, Quellbereiche, Sumpf- und Auwälder...).

Auskunft und Informationen erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach oder im Internet unter

<http://www.landkreis-kronach.de>

→ Natur, Kultur & Tourismus → Natur und Landschaft → Landschaftsschutzgebiete / Naturschutzgebiete.

Bei der Verbringung des Abwassers in das Grundwasser sind hierfür nur Verbringungsanlagen oder -systeme entsprechend deren Zulassung vorzusehen, einzubauen, zu betreiben und zu warten.

Bei gewerblichem Abwasser (z. B. Gastronomie), welches häuslichem Abwasser entspricht und der Kleinkläranlage zugeführt werden muss, sind ggf. weitere Behandlungsanlagen (z.B. Fettabscheider) vorzusehen.

Satzungsrechtliche Regelungen der Gemeinden bleiben unberührt.

C. ANFORDERUNGEN AN KLEINKLÄRANLAGEN

1. Anforderung für die Gebietsklassifizierung II (kurzfristige Übergangslösung)

a) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer

Es ist eine entsprechend der Kombinationsmöglichkeit der „Anlage zur Klassifizierung“ in Verbindung mit einer durch das DIBt zugelassenen Kleinkläranlage zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Die Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme durch einen PSW abnehmen zu lassen (Bauabnahme). Das Abnahmeprotokoll ist umgehend dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Weitere Prüfungen bzw. Maßnahmen ergeben sich aus der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder dem Erlaubnisbescheid. Die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind durch den Betreiber sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

b) Bei Einleitung in den Untergrund

Eine Versickerung in den Untergrund kommt nur in Betracht, wenn

- eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist oder
- kein aufnahmefähiges Fließgewässer vorhanden ist.

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist vor der Errichtung der Kleinkläranlage zu überprüfen. Bei der Durchführung des Sickerversuches dürfen schwer durchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden. **Der Nachweis über den Sickertest ist Bestandteil der Antragsunterlagen.**

Es ist eine entsprechend der Kombinationsmöglichkeit der „Anlage zur Klassifizierung“ in Verbindung mit einer durch das DIBt zugelassenen Kleinkläranlage zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Die Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme durch einen PSW abnehmen zu lassen (Bauabnahme). Das Abnahmeprotokoll ist umgehend dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Weitere Prüfungen bzw. Maßnahmen ergeben sich aus der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder dem Erlaubnisbescheid. Die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind durch den Betreiber sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

2. Anforderungen für die Gebietsklassifizierung III (längerfristige Lösung oder Dauerlösung)

a) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer

Es ist eine entsprechend der Kombinationsmöglichkeit der „Anlage zur Klassifizierung“ in Verbindung mit einer durch das DIBt für die festgesetzte Ablaufklasse zugelassenen Kleinkläranlage oder ein nach Landesrecht weiter zugelassenes Behandlungssystem (Abwasserteich oder Pflanzenbeet) zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Die Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme durch einen PSW abnehmen zu lassen (Bauabnahme). Das Abnahmeprotokoll ist umgehend dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Weitere Prüfungen bzw. Maßnahmen sind den für das jeweilige System zulassenden Vorschriften, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung oder den bescheidsgemäßen Festsetzungen zu entnehmen.

Die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind durch den Betreiber sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

b) Bei Einleitung in den Untergrund

Eine Versickerung in den Untergrund kommt nur in Betracht, wenn

- eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist oder
- kein aufnahmefähiges Fließgewässer vorhanden ist.

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist vor der Errichtung der Kleinkläranlage festzustellen. Bei der Durchführung des Sickerversuches dürfen schwer

durchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden. **Der Nachweis über den Sickertest ist Bestandteil der Antragsunterlagen.**

Es ist eine entsprechend der Kombinationsmöglichkeit der „Anlage zur Klassifizierung“ in Verbindung mit einer durch das DIBt für die festgesetzte Ablaufklasse zugelassenen Kleinkläranlage oder ein nach Landesrecht weiter zugelassenes Behandlungssystem (Abwasserteich oder Pflanzenbeet) zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Die Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme durch einen PSW abnehmen zu lassen (Bauabnahme). Das Abnahmeprotokoll ist umgehend dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Weitere Prüfungen bzw. Maßnahmen sind dem für das jeweilige System zulassenden Vorschriften und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung oder den bescheidsgemäßen Festsetzungen zu entnehmen.

Die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind durch den Betreiber sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

c) Festsetzungen für die Gebietsklassifizierung III (längerfristige Lösung oder Dauerlösung)

Folgende Mindestablaufklasse wird festgesetzt:

Kennzeichnung	Bezeichnung	Ablaufklasse
keine oder C	Anlagen mit Kohlenstoffelimination	C

Für Gebiete der Gebietsklassifizierung III ist grundsätzlich die Ablaufklasse C (entspricht Anhang 1 AbwV) als Mindestanforderung zugeteilt.

d) Weitergehende Anforderungen für die Gebietsklassifizierung III (längerfristige Lösung oder Dauerlösung)

In der Gebietsklassifizierung III werden an besonders gekennzeichneten Grundstücke bzw. Bereiche weitergehende Anforderungen an die Abwasserbehandlung wie nachfolgend gestellt:

Kennzeichnung	Bezeichnung	Ablaufklasse
N		N
D	Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation	D
+P	Anlagen mit zusätzlicher Phosphoreliminierung	N + P, D +P
+H	Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung	N + H, D +H

Die weitergehenden Anforderungen werden eingehalten, wenn eine entsprechend der Kombinationsmöglichkeit der Anlage zur Klassifizierung in Verbindung mit einer durch das DIBt für die festgesetzte Ablaufklasse zugelassene Kleinkläranlage oder nach Landesrecht weiter zugelassenes Behandlungssystem (Abwasserteich oder Pflanzenbeet) nach deren Maßgabe eingebaut, betrieben und gewartet wird. Dazu sind in der Zulassung die

für eine ordnungsgemäße, an den entsprechend der vorgenannten Anforderungen ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt.

Gebiete mit weitergehenden Anforderungen sind in der grafischen Darstellung farbig entsprechend der Legende mit dem entsprechenden Kennzeichnungsbuchstaben versehen.

3. Anforderungen für die Gebietsklassifizierung IV (Einzelfalllösung)

Für Gebiete der Gebietsklassifizierung IV ist immer eine gutachterliche Beurteilung im Einzelfall durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach erforderlich. In diesem Gutachten werden ggf. weitergehende Anforderungen festgelegt.

D. KLASSIFIZIERUNGSFESTSETZUNG

Die Anforderungen der Klassifizierung in den einzelnen Gemarkungen und Gemeindeteilen erfolgte durch das Landratsamt Kronach. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG sein

Einvernehmen hierzu erteilt. Der Landkreis Kronach sowie die kreisangehörigen Gemeinden wurden zur Festsetzung gehört. Die Festsetzung ist Bestandteil des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Übersichtspläne zur Klassifizierung können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Kronach und bei den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden.

Zusätzlich hat Ihnen das Landratsamt Kronach unter der nachfolgenden Internetadresse einen Beitrag bereitgestellt.

Im Internet kann unter der Adresse

<http://www.landkreis-kronach.de/>

mit dem Suchbegriff „Kleinkläranlage“ der Beitrag des Landratsamtes Kronach eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 15 lfd. Nr. 29 vom 14.05.2012 ist nicht mehr gültig und wird hiermit ersetzt.

Kronach, den 23.05.2013

D. Müller
Regierungsrat

Anlage zur Klassifizierung

Stand: 05/2013

Zur Abwasserhandlung dürfen nur Anlagen genutzt werden, die entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben durch das DIBt für die festgesetzte Ablaufklasse zugelassen wurden. Weiterhin können zugelassene Behandlungssysteme nach Landesrecht (Abwasserteich oder Pflanzenbeet) entsprechend ihrer Bemessungsvorgaben eingesetzt werden.

Nachfolgendes ist zu beachten:

Klassifizierung	Gutachter	Vorbehandlung		Nachbehandlung (C, N oder D)		zusätzliche Behandlung (+P, +H)
II	PSW	mechanisch				
III	PSW	mechanisch	+	biologisch	+	(bei Bedarf) chemisch
IV	WWA	mechanisch	+	biologisch	+	(bei Bedarf) chemisch
keine (WSG)	WWA	mechanisch	+	biologisch	+	(bei Bedarf) chemisch

31-645/1-1-02/13 42

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl I Nr. 3/2013 S. 95) und des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174);

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kronach, Gewässer II. Ordnung, Stadt Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kronach“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kronach, Gewässer II. Ordnung, im Landkreis Kronach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden bzw. ausliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung, d.h. um von Amts wegen festzustellende Tatsachen handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rah-

men des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan entsprechend der Legende grau dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 schräg schraffiert und blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kronach, in der Stadt Kronach sowie der Gemeinde Wilhelmsthal täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ von einer Gesamtansicht bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit treten kraft Gesetzes nachstehend genannte Rechtsfolgen ein.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland (Dauergrünland) in Ackerland und
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kronach kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kronach kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kronach kann die unter Nrn. 3 bis 9 genannten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Kronach über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Kronach höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiet sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Kronach
28.05.2013

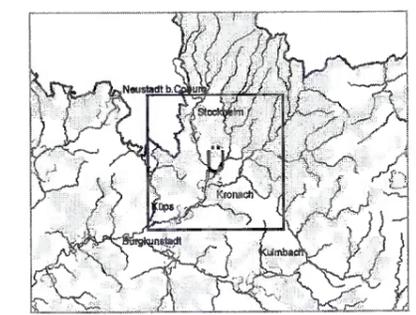
D. Müller
Regierungsrat



- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattsnitte
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet

31-645/1-1-02/13

Lageplan zur Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Kronach“



Quelle: Geobasisdaten: Geodaten:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern Wasserwirtschaftsamt Kronach	
Vorhaben: Vorhabenträger: Landkreis: Gemeinde:	Gew. II, Kronach zur Rodach Fluss-km 0,0 bis 6,8 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Landkreis Kronach Gde. Wilhelmsthal, Stadt Kronach	
Maßstab: 1 : 25.000	Übersichtskarte	Art: 4 Plan-Nr.: 0
Entwurfsjahr: 15.05.2013	Wasserwirtschaftsamt Kronach	Ausgabe Vvt: 15.05.2013 Titus: - Uebers: - Datum, Name: 05/2013 LK 05/2013 LG 05/2013 Bw

Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010;

Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Kronach“

Anlagen

Anlage 1 zur Festlegung der Gefährdungsstufen
 Anlage 2 zur Festlegung der Prüfzeitpunkte

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

- 1 Es wird angeordnet, dass in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Kronach“ (Bekanntmachung siehe in diesem Amtsblatt) oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verfügung nach § 62 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS BUND) vom 31.03.2010 und Art. 46 Abs. 5 Bayer. Wassergesetz (BayWG) nach Maßgabe der Anlage 2 vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung vom Betreiber durch bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen sind.
- 2 Anlagen im Sinne der Nr. 1, die bei Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vom Betreiber durch hierfür bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation erstmalig überprüfen zu lassen.
- 3 Wer Anlagen im Sinne der Nr. 1 nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Kronach mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.
- 4 Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
- 5 Diese Allgemeinverfügung erlischt, sobald durch den Bundesgesetzgeber die künftige Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
 Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
 28.05.2013

D. Müller
 Regierungsrat

Hinweise:

Die Ausfertigung der Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Lagepläne zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Kronach“ liegen während der Dienststunden beim Landratsamt Kronach, Zimmer 309, Güterstraße 18, 96317 Kronach, zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ abgerufen und eingesehen werden.

Eine Liste der bestellten Sachverständigen einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation ist beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet Wasserrecht, Güterstraße 18, 96317 Kronach erhältlich und kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Sachverständige“ abgerufen werden.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die sonstigen bereits unmittelbar auf Grund von § 62 Absatz

4 Nr. 5 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 VAwS BUND bestehenden Prüfpflichten, insbesondere für unterirdische Anlagen und für Anlagen mit einer höheren Gefährdungsstufe als B.

Die Kosten der Sachverständigenprüfung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Ergänzende Informationen zum Thema sind im Internet abrufbar unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/hochwasservorsorge/doc/sichere_heizoellagerung.pdf

Anlage 1

Ermittlung der Gefährdungsstufen

Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
< 0,22 oder 0,2	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A
> 0,22 oder 0,2 < 1	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe B
> 1 oder < 10	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe C
> 10 < 100	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe C	Gefährdungsstufe D
> 100 < 1 000	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe D	Gefährdungsstufe D
> 1 000	Gefährdungsstufe C	Gefährdungsstufe D	Gefährdungsstufe D

Anlage 2

Festlegung der Prüfzeitpunkte in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ²⁾	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	B, C und D	B, C und D

¹⁾ Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

²⁾ Die Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach Anlage 1.

Landratsamt Kronach
 Marr
 Landrat

